

An unsere Mitgliedfirmen  
mit AsgaOnline Zugriff

St. Gallen, Dezember 2025

### **Pensionskassenbeiträge ab 1. Januar 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Lohnliste für das Jahr 2026 im AsgaOnline unter dem separaten Menüpunkt «Lohnliste» für Sie aufgeschaltet. Sie haben noch offene Fragen? Zögern Sie nicht, Ihre Kundenbetreuerin oder Ihren Kundenbetreuer anzurufen. Sie finden den Kontakt im AsgaOnline.

Die neuen Vorsorgeausweise senden wir direkt an die Versicherten. Besten Dank, dass Sie die Privatadressen Ihrer Mitarbeitenden im AsgaOnline stets aktuell halten.

Beachten Sie bitte, dass Arbeitsunfähigkeitsfälle (alle aus gesundheitlichen Gründen nicht voll arbeitsfähigen Personen) nach Ablauf der Wartefrist mit dem entsprechenden Formular gemeldet werden müssen. Gemäss unserem Kostenreglement Art. 11 können finanzielle Auswirkungen entstehen, wenn Arbeitsunfähigkeitsfälle später als zwei Jahre nach Eintritt gemeldet werden.

Bitte melden Sie uns Ein- respektive Austritte weiterhin ausschliesslich über die entsprechenden AsgaOnline-Funktionen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse  
Asga Pensionskasse  
Genossenschaft



Flavia Ludin  
Leiterin Operations



Felix Brandenberger  
Leiter Unternehmensgeschäft

## Checkliste

Was ist zu tun?	Beschreibung	Details	Bitte beachten
<b>Zusatzinformationen</b>	Beantworten Sie bitte zuerst die Frage in der Lohnliste.		
<b>Prüfung der Vollständigkeit der Versicherten</b>	Sind alle Arbeitnehmenden aufgeführt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– welche gemäss BVG dem Obligatorium unterstehen</li> <li>– oder gemäss Ihren individuellen, planmässigen Aufnahmekriterien anzumelden sind.</li> </ul>	Ein- und Austritte, sowie neue Leistungsfälle sind via separater Mutationsmeldung zu melden.
<b>Prüfung der Aufnahme nach Kriterien</b>	Ab dem 1. Januar 2026 müssen Personen mit Jahrgang 2008 und älter, die einen voraussichtlichen Jahreslohn von mindestens CHF 22'680.00 erreichen, obligatorisch versichert werden.		Sind im Anschlussvertrag andere Vereinbarungen getroffen, gelten diese.
<b>Ergänzung – Lohnmeldung und variable Lohnbestandteile</b>	Jahreslohn 2026 in der Spalte «Lohn neu».	Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-pflichtige Lohn, den die Person bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.	Bis zum oberen BVG-Grenzbetrag von CHF 90'720.00 müssen variable Lohnbestandteile (Bonus) dem «anrechenbaren Jahreslohn» angerechnet bzw. miteinbezogen werden. Dies gilt auch für Bonuszahlungen über dem oberen BVG-Grenzwert, falls dies im Anschlussvertrag so vereinbart ist.
<b>Ergänzende Informationen</b>	In der letzten Spalte «Bemerkungen»:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Melden Sie bitte die am 1. Januar 2026 aus gesundheitlichen Gründen nicht voll arbeitsfähigen Personen.</li> <li>– Markieren Sie uns jene Personen, die bereits im Vorjahr ausgetreten sind (Austritt Vorjahr).</li> </ul>	
<b>Rücksendung an Asga</b>	Ist die Lohnliste vollständig ausgefüllt, kann sie mit dem Button «senden» übermittelt werden.	Nach der Verarbeitung der Lohnliste sind die Leistungen und Beiträge der Versicherten unter dem Menüpunkt «Meine Firma/ Leistungs-/ Beitragsübersicht» ersichtlich.	
<b>Ergänzende Frage</b>	Beantworten Sie bitte die Frage in der Lohnliste.	Reichen Sie uns die Lohnliste über AsgaOnline ein.	Hatte Ihre Firma im Jahr 2025 einen gültigen Vertrag mit einer anderen Pensionskassen und waren dort Mitarbeitende gemäss BVG-Obligatorium versichert? Handelt es sich um eine Kader- oder Zusatzvorsorge, beantworten Sie die Frage mit „nein“. Beschäftigen Sie Mitarbeitende, die über einen anderen Arbeitgeber bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, beantworten Sie die Frage mit „nein“.

### BVG-Grenzwerte ab 1. Januar 2026

CHF

Mindestlohn für die obligatorische Versicherungspflicht	22'680.00
Maximaler obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	90'720.00
Koordinationsabzug	26'460.00
Maximaler versicherter Lohn	64'260.00
Minimaler versicherter Lohn	3'780.00

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1,25 %.